

Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Kempen GmbH

zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (Gasgrundversorgungsverordnung - GasGVV)

1. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zum Gasliefervertrag treten nach Veröffentlichung zum 20.11.2022 in Kraft und regeln ergänzend zur Gasgrundversorgungsverordnung – GasGVV die Bedingungen, zu denen die Stadtwerke Kempen (nachfolgend „**Grundversorger**“) den Kunden im Rahmen der Grund- und Ersatzversorgung mit Gas beliefert

2. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten, Mitteilungspflichten (§ 7 GasGVV)

Erweiterungen und Änderungen von Kundenanlagen sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten sind dem Grundversorger in Textform unverzüglich nach der Herstellung, spätestens aber mit der Inbetriebsetzung durch das ausführende Installationsunternehmen mitzuteilen, soweit sich durch die Änderung oder Verwendung zusätzlicher Verbrauchsgerten preisliche Bemessungsgrößen ändern oder pro Jahr mehr als 10.000 kWh für gewerbliche Zwecke entnommen werden.

3. Messeinrichtungen (§ 8 GasGVV)

Stellt ein Kunde einen Antrag auf Nachprüfung der Messeinrichtungen gemäß § 8 Abs.2 GasGVV beim Grundversorger, so hat dies in Textform zu erfolgen. Eine Vorleistung oder Sicherheitsleistung für die Prüfung wird nicht erhoben.

4. Verbrauchsermittlung (zu § 11 GasGVV)

- 4.1 Der Grundversorger ist berechtigt, zum Zwecke der Abrechnung die Messeinrichtungen selbst abzulesen. Zu diesem Zweck muss der Kunde den Zutritt gemäß § 9 GasGVV gewähren. Weiterhin ist der Grundversorger berechtigt, die Ablesedaten oder rechtmäßig ermittelte Ersatzwerte zu verwenden, die er vom Netzbetreiber oder Messstellenbetreiber erhalten hat.
- 4.2 Sofern keine Fernübermittlung der Verbrauchsdaten erfolgt, ist der Grundversorger berechtigt, vom Kunden zu verlangen, die benötigten Werte selbst abzulesen und unter Angabe des Ablesedatums mitzuteilen. Der Kunde kann der der Selbstablesung nur widersprechen, soweit ihm diese unzumutbar ist. Der örtliche Netzbetreiber oder der zuständige Messstellenbetreiber kann den Kunden ebenfalls bitten, den Zählerstand abzulesen.
- 4.3 Führt der Kunde eine zumutbare Selbstablesung nicht durch, kann der Grundversorger auf Kosten des Kunden die Ablesung selbst vornehmen oder den Verbrauch auf Grundlage der vorherigen Ablesung bzw. bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen.
- 4.4 Beauftragt der Kunde einen Dritten als Messstellenbetreiber, so ist der Grundversorger berechtigt, die benötigten Werte bei dem beauftragten Dritten ebenfalls einzufordern.

5. Abrechnung und Abschlagszahlungen (§§ 12, 13 GasGVV)

- 5.1 Der Gasverbrauch des Kunden wird einmal jährlich zum Jahresende festgestellt. Es werden monatlich gleichbleibende Abschläge erhoben.
- 5.2 Auf Wunsch des Kunden wird der Gasverbrauch vom Grundversorger monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich abgerechnet (unterjährige Abrechnung). Hierfür gelten die nachfolgenden Bedingungen:
 - 5.2.1 Eine unterjährige Abrechnung kann immer nur mit Beginn eines Monats aufgenommen werden.
 - 5.2.2 Der Wunsch nach einer unterjährigen Abrechnung ist dem Grundversorger vom Kunden in Textform spätestens vier Wochen vor dem gewünschten Anfangsdatum mitzuteilen.

In der Mitteilung sind anzugeben:

- die Angaben zum Kunden (Firma, Registergericht, Registernummer, Familienname, Vorname, Geburtstag, Adresse, Kundennummer),
- die Zählernummer,
- Die Angaben zum Messstellenbetreiber und ggf. zum Messstellenbetreiber (Firma, Registriergericht, Registriernummer, Adresse),
- der Zeitraum der gewünschten unterjährigen Abrechnung (monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich),
- das gewünschte Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung.

5.3 Der Grundversorger wird die Mitteilung des Kunden und das Anfangsdatum der unterjährigen Abrechnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Eingang der Mitteilung des Kunden in Textform bestätigen.

5.4 Die unterjährige Abrechnung kann vom Kunden mit einer Frist von einem Monat auf das Ende eines Kalendermonats in Textform gekündigt werden. Die Kündigung ist erstmals nach Ablauf eines Jahres zulässig. Hierauf wird der Grundversorger den Kunden in der Bestätigung nach Ziffer 2.3 gesondert hinweisen.

5.5 Erfolgt die Umstellung auf eine unterjährige Abrechnung im laufenden Vertragsverhältnis, erhält der Kunde vom Grundversorger eine Abrechnung für den bis zum Beginn der unterjährigen Abrechnung verbrauchten Gas. Hierzu übermittelt der Kunde oder sein Messstellenbetreiber den Zählerstand des letzten Tages vor Beginn des Zeitraums der unterjährigen Abrechnung in Textform innerhalb von 3 Werktagen an den Grundversorger; anderenfalls ist der Grundversorger zur Verbrauchsschätzung nach § 11 Abs. 3 Gas GVV berechtigt.

5.6 Mit der Abrechnung nach Ziffer 2.5 teilt der Grundversorger dem Kunden die Höhe der nach § 13 Abs. 1 GasGVV ermittelten Abschlagsbeträge für den unterjährigen Abrechnungszeitraum mit. Bei einer monatlichen Abrechnung werden vom Grundversorger keine Abschlagsbeträge erhoben. Ergibt die

5.7 Abrechnung nach Ziffer 2.5, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der übersteigende Betrag mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnet. Bei einer Umstellung auf eine monatliche Abrechnung wird der übersteigende Betrag erstattet.

5.8 Zur unterjährigen Abrechnung wird die Messeinrichtung vom Kunden selbst oder seinem Messstellenbetreiber abgelesen. Der Kunde oder sein Messstellenbetreiber teilt dem Grundversorger den von ihm abgelesenen Zählerstand in Textform unter Angabe des Ablesedatums wie folgt mit:

- bei monatlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei vierteljährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 3. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats,
- bei halbjährlicher Abrechnung den Zählerstand am letzten Tag des 6. Abrechnungsmonats bis zum 3. Werktag des Folgemonats.

Werktage sind alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

5.9 Wenn der Kunde oder sein Messstellenbetreiber die Ablesung und Mitteilung nach Ziffer 2.7 nicht oder verspätet vornimmt, ist der Grundversorger berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse zu schätzen.

5.10 Die Übersendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung erfolgt, soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen worden ist, durch den Grundversorger per Post an die vom Kunden benannte Adresse. Die dem Grundversorger durch die Erstellung und Versendung der monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Rechnung entstehenden Kosten sind aus der Ziffer 12 zu

6. Zahlungsweisen (§16 Abs 2 GasGVV)

- 6.1 Als Zahlungsmöglichkeiten stehen dem Kunden die Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats, die Barzahlung vor Ort bei den Stadtwerken Kempen und die Überweisung zur Verfügung.
- 6.2 Das SEPA-Lastschriftmandat stellt die bevorzugte Zahlungsweise dar.
- 6.3 Der Grundversorger weist darauf hin, dass bei Überweisung der termingerechte Zahlungseingang auf die mitgeteilten Bankverbindungen sicherzustellen ist. Der Kunde hat dem Grundversorger anfallende Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

5. Zahlung, Verzug (§ 17 GasGVV)

Bei Zahlungsverzug hat der Kunde eine Mahnkostenpauschale gemäß Ziffer 12 an den Grundversorger zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Grundversorger kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

8. Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung, Abwendungsvereinbarung (zu § 19 GasGVV)

- 9.1 Im Falle einer berechtigten Unterbrechung der Versorgung gemäß § 19 GasGVV hat der Kunde dem Grundversorger eine Kostenpauschale für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß Ziffer 12 zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Grundversorger kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

Hat der Kunde trotz rechtzeitiger Ankündigung des Termins schuldhaft den mit der Unterbrechung Beauftragten des Netzbetreibers keinen Zugang zur Entnahmestelle ermöglicht, so hat er dem Grundversorger eine Pauschale für den Versuch der Unterbrechung gemäß Punkt 12 zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Grundversorger kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Der Grundversorger behält sich vor, die tatsächlichen Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederherstellung der Versorgung dem Kunden in Rechnung zu stellen.

- 9.2 Die Wiederherstellung der Grundversorgung erfolgt nur, wenn die Bezahlung der Unterbrechungs- und Wiederherstellungskosten erfolgt ist und die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind. Es erfolgt weder eine Wiederherstellung noch eine Wiederinbetriebnahme der Versorgung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten.
- 9.3 Der Grundversorger wird dem betroffenen Kunden spätestens mit der Ankündigung der Unterbrechung aufgrund Zahlungsverzuges eine Abwendungsvereinbarung mit zinsloser Ratenzahlung anbieten. Das Muster ist auf der Internetseite des Grundversorgers unter www.stadtwerke-kempen.de verfügbar.

10. Kündigung und Auszug (§ 20 GasGVV)

Bei Auszug aus der Verbrauchsstelle und bei Beendigung des Versorgungsverhältnisses ist der Kunde verpflichtet, dem Grundversorger unverzüglich nach Übergabe (Schlüsselübergabe) den Zählerstand und seine zukünftige Anschrift oder eine zur Bezeichnung seiner zukünftigen Entnahmestelle verwendete Identifikationsnummer mitzuteilen. Der Kunde kann der Selbstablesung widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist.

Versäumt der Kunde die Mitteilung über seine neue Anschrift, hat er dem Grundversorger eine Pauschale für Anschriftenermittlung gemäß Ziffer 12 zu zahlen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass dem Grundversorger kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

11. Streitbeilegung und Verbraucherinformationen

- 11.1 Gemäß § 111b EnWG können Verbraucher ihre Beschwerden, denen der Grundversorger nicht abgeholfen hat, bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. im Bereich Strom und Erdgas überprüfen lassen. Die Schlichtungsstelle ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-2757 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de erreichbar. Der Grundversorger ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Das Recht des Kunden oder des Grundversorgers, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren nach dem Energiewirtschaftsgesetz zu beantragen, bleibt unberührt.
- 11.2 Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefon: 030.22480-500 oder 01805.101000 (Mo.-Fr. 9 Uhr - 15 Uhr), Telefax: 030.22480-323, E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de.

11.3 Informationen zur Online-Streitbeilegung: Die EU-Kommission hat eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten (sog. „OS-Plattform“) geschaffen. Die OS-Plattform dient als Anlaufstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten betreffend vertragliche Verpflichtungen, die aus Online-Kaufverträgen erwachsen. Die OS-Plattform ist unter dem folgenden Link erreichbar:

12. Preise und Kostenpauschalen

12.1 Abrechnung (Ziffer 5 der Ergänzenden Bedingungen)

in Euro	netto	brutto
Zusätzliche Kosten monatliche Abrechnung (pro Abrechnung)	12,00	14,28
Zusätzliche Kosten vierteljährliche Abrechnung (pro Abrechnung)	12,00	14,28
Zusätzliche Kosten halbjährliche Abrechnung (pro Abrechnung)	12,00	14,28
Zusätzliches Entgelt für die Übermittlung unterjähriger Abrechnungen in Papierform je Übermittlung	2,52	3,00

12.2 Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (Ziffer 7 und 8 der Ergänzenden Bedingungen)

in Euro	netto	brutto
Mahnkosten	5,00	5,00
Anfahrtskosten Sperrversuch	22,00	22,00
Nachinkasso/Direktinkasso	25,00	25,00
Sperrung der Anlage (arbeitstäglich)	40,00	40,00
Sperrung der Anlage (außerhalb der Geschäftszeiten)	50,00	50,00
Wiedereröffnung der Anlage (arbeitstäglich)	29,26	34,82
Wiedereröffnung der Anlage (außerhalb der Geschäftszeiten)	36,57	43,52
Sperrung/Wiedereröffnung der Anlage (außerhalb der üblichen Arbeitszeit)	86,57	103,02

Der Kunde hat den Stadtwerken die anfallenden Bankkosten für Rücklastschriften zu erstatten.

12.3 Inbetriebsetzungskosten

in Euro	netto	brutto
Inbetriebsetzungskosten Die Stadtwerke Kempen GmbH oder deren Beauftragte setzen die Anschlussanlage bis zum Hauptleitungsschutzschalter (Trennvorrichtung entsprechend TAB 2007 vor der Messeinrichtung) unter Spannung - erstmalige Inbetriebsetzung pauschaliert im Netzanschluss enthalten - jede weitere Inbetriebsetzung bzw. jeder weitere Versuch	43,70 €	52,00 €

Umsatzsteuer

Den o .g. Kostenpauschalen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.